

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

312 (31.3.1824)

312<sup>te</sup> Protocoll

der durch den Wien- Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central- Commission

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, President.

- Bayern . . von Nau.
- Frankreich . . Hisinger, suppléant durch Herrn Engelhardt.
- Hessen . . Pütsch.
- Nassau . . Ritter von Roßler.
- Niederland . . Bourourud.
- Preussen . . Falck.

Mainz den 31<sup>ten</sup> März 1824.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte, in seine Eigenschaft als zutlicher President der Commission, Folgendes einrücken:

Präsidium. Mit vaham Bedauern sehe ich mich als zutlicher President der Central- Commission in dem unerwarteten Falle, die hochgeehrten Mitglieder dieser, für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt, durch den Wien- Congress angewordnete Versammlung in Kenntniß setzen zu müssen, dass in Gefolge der in den Protocollen N° 309 vom 6<sup>ten</sup> und N° 311 vom 26<sup>ten</sup> l. M. vorgekommenen Anzeige, wegen der zu Biebrich in Verbindung mit Hochheim, für die Berggüter entstandenen Ladestationen, von Seite der Großherzoglich Hessischen sowohl, als auch der Herzoglich Nassauischen, zunächst hierbei beteiligten usw. Regierungen, Maassregeln im Hafen zu Bingen und zu Laub angewandt wurden, wodurch die frei Schifffahrt auf dem Rheinstrome unterbrochen und der konventionsgemäße Zustand derselben, für sämtliche übrige mittheilige Ufestaaten- Regierungen, verletzt worden ist.

Nachdem in dem Protocolle N° 309 vom 6<sup>ten</sup> l. M. / §I., auf den Antrag des Präsidiums, von den übrigen Mitgliedern angenommen und gemeinschaftlich gefasster Commissions-Beschluss, war die Central- Commission beachtigt, die nähere Erklärung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten in Antwort auf die, welche der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte in diesem Betruff zu dem erwähnten Protocolle abgegeben, vordersamt zu erwarten! Statt dessen, gab der

von

At.

von dem Herrnoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten,  
mit der aus dem Protocolle bereits bekannten Anzeige unter dem  
26<sup>ten</sup> L.M. in die Hände des zutlichen Praesidenten niedergelegte  
Arrest- Befehl des Bürgermeisters der Stadt Bingen vom 25<sup>ten</sup>  
L.M. : "wonach in Gemässheit einer Verfügung der Grossherzog-  
sich Hessischen Regierung der Provinz Rhinhessen vom 10<sup>ten</sup>  
L.M. der Befehl ertheilt wurde, das von Coeln angekommene  
Schiff, der Bacchus genannt, so lange festzuhalten, bis andere  
Befehle ertheilt würden"; die heraus folgende nothwendige  
Veranlassung zu dem in der Commissions-Sitzung vom 26<sup>ten</sup>  
L.M. gefassten Beschlusse, wonach der Grossherzoglich Hessische  
Herr Bevollmächtigte versucht wurde, seine höchste Regierung  
in Kenntniß zu setzen, daß die in Bingen angeordnete Maß-  
regel gegen die Verträge und daher zurückzunehmen seij, damit  
sie nicht Veranlassung gebe, zu Retorsions-Maßregeln, die  
gleichstörend für den rheinischen Handel und die Schifffahrt  
werden könnten!—

Während in der Zwischenzeit über den Vorgang in Bingen auch  
der unverwitt bei der Central- Commission in Umlauf gesetzte  
Bericht der provisorischen Verwaltungs- Commission der Rheinschiff-  
fahrt: N° 608 vom 27<sup>ten</sup> L.M. ; die Arrestation der Ladung des  
Intermediär-Schiffers Franz Schmid von Bacharach, im Hafen  
von Bingen, wegen beobachteter Übelbeschädigung der ihm kum  
Befehl angewiesenen Stromstriche betreffend, einlangte, womit  
die hierüber der Verwaltungs- Behörde erstattete Anzeige des  
Stations- Controleurs zu Bingen: N° 21 vom 26<sup>ten</sup> L.M. ; vorge-  
legt und dessen hierüber unter dem 25<sup>ten</sup> L.M. aufgenommener  
Verbalprozeß eingesendet wurde: Siehe die Anlage A. kum gegenwärtigen Protocoll; uschau unter dem gestrigen, der Herrnoglich Nassau-  
sche Herr Bevollmächtigte persönlich dahier und bestätigte die  
bereits kund gewordene Nachricht, daß bei dem Herrnoglich Nassau-  
schen Erhebungs-Amt in Coab, auf Vorordnung der Herrnoglich  
Nassauischen Regierung, als Repräsentanten, gegen die im Hafen  
zu Bingen, auf die Grossherzoglich Hessischen Seite, nach ange-  
ordneter Arrestbelegung, erfolgte Ausladung, ein sogleich ausgeführ-  
ter Arrestbefehl, zur Festhaltung für alle nach den Grossher-  
zoglich Hessischen Rheinhäfen bestimmte Intermediär-Schiffer  
ergangen und in solange angeordnet seij, bis die von der Gross-  
herzoglich Hessischen Regierung in Bingen ausgegangene Arrest-  
belegung

-belégung des Schiffes Bachus genannt, wieder zurückgenommen  
sein würde.

Aus den von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bewollmächtigten dem Praesidium bei manu vorgelegten Actenstücken und dessen // als Beilage (B.) diesem Protocolle beigefügte, vorläufig abgelehnte, Erklärung zum heutigen Protocolle über diese, auf dem Retschionsweg angeordnete, allgemeine Festhaltung der vom Föderath nach den Großherzoglich Hessenischen Rheinhäfen bestimmten Ladungen, in Laub, war zu erschen, wie bereits mehrere Königlich Preussischen und eignen Herzoglichen Unterthanen gehörigen Schiffe das selbst angehalten und dadurch von der weiteren Fahrt nach ihrer Bestimmung verhindert worden waren.

Unter diesen eben so unvorgerahnen als dringlichen Umständen, wodurch die Schiffahrt auf dem Rhein zum empfindlichen Nachtheile und nothwendiger Beschwerdeführung des Handels- und Schiffer-Standes, sämtlicher übriger Ufertauten unterbrochen und gehemmt worden ist, erachtet es Praesidium eben so pflicht- als sachgemäß, die übigen rechtmäthigen Herren Mitglieder der Central- Commission hiermit angelegtlich einzuladen, sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse dahin vorsamst zu versammeln; die betreffenden Herren Bewollmächtigten von Hessen und Nassau dringend zu ersuchen, bei ihren resp. Regierungen unverzagt die geugneten Schritte vorzunehmen zu wollen, daß beiderseits die in Bingen und Laub angeordneten, durch keinen Artikel, weder des Rhein-Trois-Vertrags von 1806, noch der Würz-Convention von 1815 zu rechtfertigendem Arrestbegründungen zurückgenommen, die über diesen Gegenstand zwischen den beiderseitigen Regierungen entstandenen Differenzen in den vertragsmäßigen Weg zurückgeführt und bei der zur Vermittelung bereits aufgerufenen Central- Commission weiter verhandelt werden.

In dieser Beziehung ist das heutige Protocoll eröffnet und die übrigen Mitglieder der Central- Commission werden hiermit ersucht, sich über die vorliegenden Beschwerden näher aufzudenken zu wollen.

Baden; Mit dem Praesidial- Antrage einverstanden, unter Vorbehalt näherer Beichts- Erstattung an seine Regierung und weiterer Erklärung, nach über diesen Vorgang eingeholtter sogenannter Instruction seines höchsten Hofes.

Bayern; Der unterzeichnete Königlich Bayrische Commissär kann sein Refunden nicht unterdrücken, daß man auf den Inhalt des Beschlusses

Beschlusses der Central- Commission in Beziehung auf diesen Gegenstand im 311<sup>ten</sup> Protocoll - statt denselben vor dieser Commission gehörig auszutragen - factisch durchgriff, d. h. statt die Ladung in Bingen wieder frei zu geben, die wirkliche Ausladung gewaltsam bewerkstelligt wurde; wodurch die dem Handel gleich nachtheiligen Repressalien in Laub erst erfolgten, die von beiden Seiten, bei bevorstehender Frankfurter Oster-Messe, und den neuen Mauthumstellungen an der Grossherzoglich Hesischen Grenze, die Eigenthümer der Waaren in die nachtheiligsten Verlegenheiten und bedeutenden Verlust ihres Vermögens versetzen müssen.

Solche Nachtheile für unedle Fälle finden noch eine denkbare Vergütung bei schneller Aufhebung der Arrest-Befehle, die vorerst nothwendig sind.

Bedeutender sind die Folgen, für den ganzen Rheinhandel, weil der Handelsmann hier die Fälle erbliebt, die sein gantzes Vermögen der Willkür preis geben. Wer kann es noch wagen, grosse Transporte über den Rhin gehen zu lassen, bei denen Hunderttausende gewagt werden, wenn das Gut zu rechter Zeit nicht ankommt, das contractmaessig abgeliefert werden muss, oder in einer solchen gefährdeten Zeitsust um so viele proß im Werthe fallen kann? -

Ich erkenne es für meine vorderrangste Pflicht, mir allehochsten Regierung über diese Vorgänge Bericht zu erstatten, indem ich für auferst nothig erachte, dass alle Uferstaaten sich öffentlich und vereint aussprechen: dass niemals eine solche Arrestirung ferner geschehen werde, die nicht durch die Verträge deutlich ausgesprochen sei.

Frankreich; ohne mich für den Augenblick über den Werth die Beweggründe auszusprechen, welche die Differenzen veranlaßt haben, die zwischen den Herrn Bevollmächtigten von Hessen und Nassau bestehen, sucht Unterzeichneter in dieser That nichts andres, als eine wirkliche Überrectung der Convention von 1806 und eine willkürliche Verletzung des Bestandes der Gemeinschaft der Rhinufersstaaten, welche um so sträflicher ist, als sie alle Ordnungs- und Gerechtigkeits-Principien compromittiert; die, in dem gemeinschaftlichen Interesse des Handels und der Uferstaaten-Regierungen, vorunter Hessen und Nassau gehoren, zu erhalten, der Central- Commission Pflicht ist:

Wenn bei einer solchen Lage der Sachen der erste Schritt der Abwicklung, der durch die Hessischen Behörden zu Bingen gemacht wurde und besonders die als Folge geschehene Ergänzung desselben durch

A. 1.

durch das Ausladen der Waren zu bedauern ist, so darf man wenigstens nicht aus dem Gewicht verlieren, daß diese Maasregel in einem Fertume ihren Ursprung zu haben scheint, zu welchem sich die Behörde von Bingen verleiten ließ, indem sie nur deswegen das Fahrzeug des Schiffes Schut anhalten ließ, weil sie voraussetzte, daß dieser Schiffer nur bis Bingen zu fahren patentisiert sei, während er wirklich auf den authentischen Listen von 1808 zur Ausübung der Schiffahrt zwischen Mainz und Coelln, also auch mit der Befugniß nach Bubach zu fahren und allenfalls daselbst auszuladen, eingetragen ist.

Unterzeichneter hat mit Staunen und mit einem schmerzlichen Gefühl wahrgenommen, daß von Seiten der Nassauischen Behörde zu Laub ein ähnliches; ebenfalls irrtümliches; Motiv bei den Petitions-Maasregeln nicht bestand, da daselbst auf eine gewisse Anzahl Schiffer ausgeübt wurden, und daß in dieser Hinsicht weder die ersten Umstände noch die allgemeinen Ordnungs- und Billigkeits-Rücksichten zu Rathe gezogen worden sind.

Ein solcher Vorgang mußte um so überraschender erscheinen, als er offenbar die Autorität der Central-Commission misskennt, welche der Herr Commissarius von Nassau anfänglich angerufen hatte, während dem er gleichzeitig auf eine drückende und absichtliche Weise die Ungerechtigkeiten verneint, um deren Abstellung zu Bingen u. die Central-Commission behilflich zu sein, gebeten hatte!

Unterzeichneter protestiert daher förmlich, Namens seiner höchsten Regierung, gegen jede andere und ähnliche Maasregel und trägt förmlich vor allen Dingen auf die Wiederherstellung des Status quo von beiden Seiten, an.

Hessen: In der Sitzung vom 6<sup>ten</sup> März d.J. habe ich ein Votum unternommen, in welchem die beabsichtigte Fahrt über Bubach und Hochheim als eine offenkundige Desraudation der Arizon-Schiffahrts-Gebühren berechnet wird, durch welche die Umschlagsrechte der Stations-Häfen, auf denen die ganze Octroi-Convention beruht, die alle Rheinufstaaten unter der Garantie der hohen alliierten Mächte bis zum definitiven Reglement auf dem Rhein aufrecht zu erhalten, sich in Wien verpflichtet haben, faktisch aufgehoben würden. Bevor die völlige Freiheit der Rhine Schiffahrt ausgesprochen ist, würde die gedachte Fahrt über Bubach und Hochheim für die Sicherheit der Transporte die nachtheiligsten Folgen

P.S.

Folgen haben. Die Zuverlässigkeit des Handels würde vernichtet und die Rechte des Schifferstandes verletzt werden. Nach den bestehenden Verordnungen ist den Rangschiffen nicht gestattet, eine Fahrt zwischen Cölln und Biberich, und dem Oberheim und Hochheim zu betreiben. Da alle Waren diesen Weg, auf welchem die Octroi-Gebühren zu Mainz umgangen werden, nehmen würden, so wäre es keinem Zweifel ausgesetzt, daß die Rangschiffe den directen Fahrt, welche den wichtigsten Theil des Schifferstandes bilden, ohne Beschäftigung blieben und ganzlich zu Grunde gehen würden. Es ist aber Pflicht der Rheinflusstaaten, den Schifferstand bis zum Erlass des definitiven Reglements in dem Genuss seiner zugesicherten Rechte zu schützen und zu diesem Behuf den jetzt auf dem Rhein bestehenden und ihnen garantirten Zustand aufrecht zu erhalten. Mein Hof glaubt um so mehr auf kräftige Mitwirkung der übrigen hohen Uferstaaten rechnen zu können, als die Rhenschiffahrt-Verwaltung, laut der eingegangenen Verträge, eine Angelegenheit der Gesamtheit ist.

Der Vorteil, den die ordnungswidrige Versendung der Güter über Biberich und Hochheim gewähret, besteht hauptsächlich in den vermindernden Fracht-Pausen, welche auf diesem Schleißweg bezahlt werden können, weil zu der Fahrt von Cölln nach Biberich nur eine beliebige sehr geringe Anzahl Intermediär-Schiffer bis jetzt zugelassen worden, die im Fall sind, eine oder auch mehrere Reisen in einem Monat zu machen, folglich sich mit einer mit geringeren Fracht begnügen können, als die Rangschiffer von Cölln und Mainz, die kaum im ganzen Jahre 2 Gütertransporte zu Stande bringen, von deren Extray sie das Fehlus hindurch leben müssen.

Die Behauptung des Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, daß in keinem Vertrag über die Rhenschiffahrt irgend eine Verfügung enthalten sei, welche festsetze, wie die Güter auf dem Rhein zum Ort ihrer Bestimmung gelangen sollen, ist nicht nur unvereinbar mit der Convention von 1804, die Mainz zum Stations-Hafen erklärt, sondern sie steht auch in offenbarem Widerspruch mit dem § 58 des Gilde-Reglements, welches den Schiffen bei Strafe der Ausschließung aus der Gilde ausdrücklich verbietet, die für den Stations-Hafen zu Mainz bestimmten Waren, wozu ohn-stattig alle nach dem Main und Oberheim bestimmten Güter gehörten

gehören, zwischen Bingen und Mainz auszuladen und ihnen vermehrt vorschreibt, die ganze Ladung unberührt in den Häfen von Mainz zu führen, vor wo aus sie nach den Häfen des Rheingaus bestimmten Waren, auf kleinere, zu diesem Gebrauche geeignete Fahrzeuge verladen werden sollen.

Die Verwaltungs- Commission hat vollkommen in dem Geiste der Verordnungen erklärt, daß die beabsichtigte Fahrt über Rüdesheim und Hochheim ein ungünstiges Unternehmen, und durch die schleunigsten Maasregeln abzuwenden sei. Die Central- Commission konnte ihre Mitwirkung nicht versagen, ohne dem Vorwurf sich auszusetzen, die jetzt noch auf dem Rhein bestehende Ordnung vernichtet und die zahlreiche Classe der Frachtschiffer zu Gunsten einiger Intriguanten zu Grunde gerichtet zu haben.

Die von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Commissär in der letzten Sitzung vom 26. dieses, zu Protocoll gegebene Abstimmung hat keifige Beschwerden über die zu Bingen Statt gefundene Anhaltung des Schiffes, Bacchus genannt, zum Gegenstand. Diese beruhen aber lediglich auf der einigen Meinung, als wenn die befragte Anhaltung mit der projectirten Fahrt über Rüdesheim und Hochheim in Verbindung stünde. Sie hat aber auf dieselbe keinen unmittelbaren Bezug; sie ist nur die natürliche Folge einer seit vielen Jahren auf dem Rhein bestehenden Verordnung.

Vermöge des §. 20. der Convention von 1801. und verschiedener darauf Bezug habenden Verordnungen sind alle Frachtschiffer auf eine gewisse Stromstrecke angewiesen, die sie befahren dürfen.

Der Schiffer Scheid, Eigentümer des Schiffes Bacchus, gehörte zu dem Schiffer- Verein, der durch Beschluss der Central- Commission vom 3. April 1821 autorisiert ist, die Fahrt zwischen Coella und Bingen zu betreiben, welcher Beschluss von Hessen genehmigt wurde. Der Schiffer Scheid darf aber vermöge seines Patentes, so wie alle anderen Schiffer der Binger- Frachtfahrt nur die Fahrt von Coella nach Bingen betreiben, eine jede andere Fahrt ist ihm untersagt. Als er nun dennoch vor einigen Tagen in Bingen mit einer für Rüdesheim bestimmten Ladung ankam, wurde er angehalten, in Bingen auszuladen, wodurch die Schiffsfahrt nicht unterbrochen wurde, indem bereits die Güther des Schiffers Scheid in Mainz angekommen sind. Dieselbe Maasregel würde gegen jeden andern Schiffer vorgenommen werden, der

sich

sich erlauben wollte, nach eigener Willkür eine Fahrt zu bestreben, zu welcher er durch sein Patent nicht autorisiert ist!

Diese Darstellung der Sache wird die Central-Commission von der Gesetzmäßigkeit der Maasregel überzeugen, so in Bingen gegen den Schiffer Scheid genommen worden und die man jetzt als einen Eingriff in die Gesetze qualifizieren will.

Was der Nassauische Herr Bevollmächtigte von Hessischen Maathwesen angeführt, kann ich mir um so weniger erklären, als ich mit keinem Wort Veranlassung dazu gegeben habe.

Ich wiederhole meine gegen die betreffenden Schiffer gemachten Anträge und dehne solche dermalen auf die Contravention des Schiffers Scheid aus, und trage darauf an, daß er im wiederholten Fall des Vergehens mit der im §. 58 erwähnten Ausschließung aus der Gilde bestraft werde. Es kann nur durch strenge und schnelle Maasregeln der Anarchie, welche die Rheinschiffahrt bedroht, ein Damm gesetzt werden!

Es wird mir so eben die Anzeige gemacht, daß, nachdem der Schiffer Franz Scheid von Bacharach, durch die nothgedrungene amtliche Einschreitung der Behörde in Bingen, in die Schranken der gesetzlichen Ordnung zurückgeführt worden ist, dessen Wiederabfahrt aus dem Hafen von Bingen durchaus keinem Anstand mehr unterliegt. Besagter Schiffer würde selbst nicht den mindesten Aufenthalt erlitten haben, wenn er nicht ein gesetzwidriges Verfahren eingeschlagen und unterlassen hätte, den bestehenden Schiffahrtspolizeilichen Normen genüge zu leisten.

Zugleich meldet man mir, daß von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung die sogenannte "retorsionsweise Beschlagnahme" mehrerer Königlich Preussischen Schiffe, welche Ladungen für Großherzoglich Hessische Häfen haben, in Laub statt gefunden hat. Da die angehaltenen Schiffer auch keine illegalen, sondern auf einer rechtmäßigen, durch die Rheinschiffahrt-Verordnungen und ihr Schiffer-Patent ihnen zugestandenen Fahrt, welche sie seit vielen Jahren ungehindert betrieben, begriffen waren, auch besagte Schiffer in allen Stücken den bestehenden Verordnungen genüge geleistet hatten, so erscheint die von der Nassauischen Regierung anbefohlene Beschlagnahme, durch welche man - nach der eigenen schriftlichen Erklärung der Herzoglich Nassauischen Amtsbehörde zu Laub - eine neue Concession erzwingen will, als eine willkürliche, den bestehenden Gesetzen und

B.t.

und eingegangenen Verträgen gleich sehr zu widerlaufende Handlung, die den Charakter einer offensären Gewaltthetigkeit an sich tragt, und selbst nicht den Schein des Rechts und der Gesetzmäßigkeit ansprechen kann! - Durch die in Bingen Statt gehabte competente Amtshandlung zu gesetzlicher Handhabung positiv bestehender schiffahrtspolizeilichen Normen, ist ein Schiff unglücklich und zwar einzig und allein durch das gesetzwidrige Verfahren und die Widersetzlichkeit des Schiffers angehalten, aber in seiner Fahrt keineswegs gehemmt worden, indem bereits die Güter, die es an Bord hatte, den Hafen von Bingen verlassen haben, und das Schiff ein gleiches zu thun, befagt ist. Die in Laub Statt gehabte gewalttame Maassregel stützt sich dagegen auf kein Gesetz, noch auf irgend eine Rhinschiffahrtspolizeiliche Verfügung. Durch diese Beschlagnahme, die Nassau auf alle nach Hessischen Häfen bestimmte Schiffe auszudehnen gewonnen sein soll, würde die grosse Schiffahrt nothwendig gehemmt und der Handel auf dem Rhein gänzlich unterbrochen werden. Die Central-Commission wird ohne Zweifel die Nothwendigkeit fühlen, sich diesem Vorhaben durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel entgegen zu setzen, indem ich meine verehrten Herren Collegen dringend hierzu aufzufordern die Ehre habe, glaube ich gegen den gewaltsausüben Eingriff der Nassauischen Regierung in die Freiheit der Rhinschiffahrt, wodurch alle Uferstaaten gleich sehr gefährdet sind, förmlich protestieren, so wie da daraus entstehenden, für den Handel höchst vererblichen Folgen, die noch durch die in wenigen Tagen eintratende Epoche der Frankfurter und anderer Märsche vermehrt werden, einzig und allein der Herzoglich Nassauischen Regierung zuschreiben zu müssen.

Niederland: Der Commissar der Niederlande, indem er sich auf das Conclusum der Central-Commission vom 26. dieses bericht, protestirt förmlich gegen die in Bingen i. Großherzogthum Hessen, geschahene Arrestirung eines Handelschiffs und dessen gezwungene Ausladung, - ein Verfahren, welches keineswegs durch die vorgebrachten Scheingründe gerechtfertigt ist, indem aus dem Art. 115 der noch in Kraft bestehenden Convention von 1804 klar hervorgeht, daß nur, um die Zahlung der Octroi-Gebühren, der Strafen und Unkosten sicher zu stellen, i. welches der Fall bei dem in Bingen arrestirten Schiffe nicht war, das Schiff einer in Contravention betroffenen Schiffers angehalten werden kann!

kannt, wenn er anders nicht eine zahlungsfähige Bürgschaft an Ort und Stelle stellt. Er protestiert ebenfalls gegen die nemlich willkürliche Maasregel der Schiff-Armierung die so eben in Laub: Herzogthum Nassau: als Repressalie ergreifen worden ist, eine Maasregel, die er desto überrieter findet, als sie den Zweck der Institution und die Autorität der Central-Commission verkennt, vor welche bereits durch den Herrn Bevollmächtigten von Nassau die Klage gegen das factische Verfahren in Bingen gebracht wurde, und welche der Sach auch eine solche Folge gegeben hat, daß weder eine Justiz- Senkung erfolgt, noch zu fürchten ist, weil fernec die drohende Wirkung dieser sogenannten Retorsionsmaasregel, die übrigens wie man in Erfahrung gebracht hat, gar nicht im Verhältniß mit dem in Bingen Vorgesetzten steht, großen Theils auf den Handel von Ufer- und anderen Staaten zurückfällt, die dem Zwist zwischen Hessen und Nassau gänzlich fremd sind; der, in letzter Analyse aus einer beginnenden, und durch die sehr hohen Kosten im Hafen von Mainz veranlaßten Rivalität für die Waaren-Spedition entstanden ist.

Wenn nach dem Art. 131 der Convention von 1804 und nach dem Art. 26 des Wiener-Vertrags die Schiffe, sogar in Kriegszeiten, auf dem Rhein das Privilegium der Neutralität geniessen sollen, so ist um so mehr zu hoffen, daß die Regierungen von Hessen und Nassau sich beulen werden, einem gewaltigen Verfahren ein Ende zu machen, welches, um einige Territorial- Interessen im Schutze zu nehmen, die Rheinschiffahrt hemmt, sie in Misere setzt bringt, und dem Handel Verluste zuzieht.

Der Commissär der Niederlande behält sich übrigens seine weiteren Proklamationen vor wegen allenfallsigen Verlustes und Schaden, welche Niederländischen Untertanen durch das in Bingen und Laub statt gehabte gewaltige Verfahren erleiden könnten.

Pruessen: Es hat die Großherzoglich Hessische Regierung: in der Absicht, die Waaren- Verschleppung zu stauen - welche dadurch statt findet, daß Schiffe, welche stromaufwärts kommen, die Hessische Rhinstrecke bei Bingen erreichen und Güter führen, welche bestimmt sind, auf dem Main weiter verkehrt zu werden, den Hessischen Linienschiffen unterhalb Biebrich verlassen, dort ausladen und die Waaren zu Lande bei Hochheim auf den Main bringen lassen und auf diese Weise das Erhebung-Amt der Rheinschiffahrts- Gebühren zu Mainz umgehen - : die

die Festhaltung der Schiffe zu Bingen decidiert, welche keine, auf Herzoglich Nassauische Fälschafte am Rhein lautende Patente haben und die für das Rhengau bestimmte Waren weder in Bingen ausladen und von dort an ihre Bestimmungs-Orte transportieren, noch ihre Fracht ohne ab- und beilaufen bis Mainz fortsetzen wollen.

Die vorgedachte Regierung stützt sich hierbei sowohl auf die noch bestehende, obwohl nicht stung gehaltene Verfügung, daß kein Schiffer die in seinem Schiffspatente enthaltene Stromstrecke überschreiten darf, so wie auf den 58. Artikel der Mainzer-Gilde-Verordnung, wonach kein von Coelln kommender Schiffsmeister zwischen Bingen und Mainz ausladen darf.

Die Herzoglich Nassauische Regierung behauptet dagegen, daß kein Artikel der Verträge besteht, welcher das Nassauische Territorium von der Befugnis ausschließt, vermittelst der Intermediär- oder Kleinschiffahrt Waren auf dem Rhein direkt zu beziehen, und hält sich nicht für verpflichtet, Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieses eine Umgehung des Mainzer-Erhebung-Amts der Rhinschiffahrts-Gebühren zur Folge habe oder nicht.

Beide Thile brachten ihre Ansichten an die Central-Commission, bevor diese indes in den Stand gesetzt war, gründlich in die Sache einzugehen, wurde Hessischer Suiz am 25. d. Mts. ein Schiffer, dessen Patent angeblich für die Fahrt zwischen Coelln und Bingen lautet, in der gedruckten autentischen Liste vom 15. October 1805, aber sub N° 63 unter den für die Intermediär-Fahrt zwischen Coelln und Mainz bestimmten Schiffen steht, dort aber nicht ausladen, sondern nach Bieberich etc. fahren wollte, angehalten und zum Ausladen gezwungen; worauf ein paar Tage nachher Herzoglich Nassauischer Suiz mehrere Schiffe zu Laub mit der Erklärung arretiert wurden: "daß der Aerest aufladen würde, sobald die Großherzoglich Hessische Behörde erklärte, der Schiffahrt nach den Herzoglichen Rheinhäfen kein Hinderniß fern in den Weg legen zu wollen."

Wenn die Regierungen beider Uferstaaten Schiffer ihrer Untertanen mit Ladungen für ihre respective Territorien angehalten hätten, so würde die Sache nicht völlig so schlimm stehen, als jetzt, wo das fast Unglaubliche geschehen

hen ist, nemlich statt Schiffen der Untertanen des Gignes anzuhalten, sie freudet, und zwar Preussische Schiffe haben anhalten lassen; welches mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß ich mich jeder Ausserung über diesen Streit so lange ganzlich enthalten werde, bis daran diese Schiffe losgelassen und die Schiffer entschädigt sind, die respectiven Regierungen für diese Anhaltung und die Folgen davon verantwortlich mache, über das Gesamme Verfahren bei meinem allerhöchsten Hofe Instructionen eingeholt haben werde und mich auf die Frage beschränke: ob die Intention in dieser Sache durch andere Mittel, als durch Mund und Tadel vorzuschreiten noch vorwalte oder nicht?

Kassel, Was den Vorgang selbst betrifft, so beriche ich mich auf meine bereits gestern in die Hände des Präsidenten übergebene, dem heutigen Protocolle beigefügte Erklärung an die Central- Commission! Die Hante zu Protocoll abgegebenen Abstimmungen des Grossherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten geben mir reichen Stoff zu Bemerkungen, die nicht blos für den vorliegenden Fall von Folge sind!

Ich halte mir zu diesem Zwecke das Protocoll ausdrücklich offen!

Doch kann ich nicht umhin, einige Andeutungen vorläufig kurz anzuschalten! —

Der Grossherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte gibt der Sache eine wirklich sinnreich genug ausgedachte, aber leider in keiner Weise stichhaltige Wendung.

Die ursprüngliche Beschwerde war gegen die Ausladungen in Biebrich gerichtet: man erklärte, daß man alle der Grossherzoglichen Regierung auf dem Grossherzoglichen Gebiet zu Gebot stehende Mittel anwenden würde, um die behaupteten Sätze durchzuführen.

Fest, nachdem man zur Ausführung dieser Gewalt ein Schiff in Rüingen ansetzt, trotz der Abmahnung der Central- Commission nicht losgelassen, vielmehr die faktische Maasregel in erhöhtem Grade durch gewungenes Ausladen durchgeführt hat, läßt man erkliren, daß das blos des Patentes des Schiffes Schuld wegen geschehen ist!

Das Schiffes Schuld hat in Coeln durch die Rhinischiffahrt- Behörde seine Ladung zugewiesen erhalten: darunter war Gut nach den Nassauischen Rhinhäfen Geisenheim, Eltville und Biebrich bestimmt

O. 1

Bulage A. zum Protocoll N° 312, vom 31. März 1834.

N° 608.

Die Anvestation der Ladung des  
intermediär-Schiffes Franz  
Schud von Bacharach im  
Hafen von Bingen wagen/daß  
sichtiger Ueberschaltung der ihm  
zum Pefahen angewiesenen  
Stromstrecke betreffend.

So eben ist uns von dem Stations-Controller zu Bingen,  
der in neuerenubiziertem Betruff gemachte Anzeige zugekommen, wie  
bedenkt uns dieselbe hochpreussischer Central-Commission in originali ge-  
horsamst vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit können wir unseer tiefen  
Schmerz darüber nicht unterdrücken, daß die zum Rosten und zur  
Sicherheit der Schifffahrt bestehende gesetzliche Ordnung auf dem  
Rhein immer mehr untergraben werde, und finden nur Trost in  
der zuverlässlichen Hoffnung, daß es hochpreußischer Central-Com-  
mission gelingen werde, durch wirksame und weise Einschreitungen  
dem gesetzwidrigen Benehmen der Schiffer und Kaufleute, durch  
welches dieselben zu dieser Vorschrift Veranlassung geben, Schranken  
zu setzen.

Mainz am 27. März 1834.

Die prov. Verwaltungs- Commission der Rheinschifffahrt.  
Für Abwehrheit des durch Unpäßlichkeit verhinderten Directors,  
Gen: Gengens. Wenzel.

vdt. Orth.

An  
die hochpreußische  
Central- Commission  
für die Rheinschifffahrt  
Angelegenheiten

zu  
Mainz.

Att.

S. 21

S. 21

Bingen den 26<sup>ten</sup> Mai 1824

An  
die provvisorische Verwaltungs-  
Commission für die Rhein-  
Schiffahrt.

xvi

Mainz.

Z. N. 1024. 2081. d. 22 M.  
ad. Mainz den 10<sup>ten</sup> und 23<sup>ten</sup> Mai 1824.

Da gegen die im Weke sejende  
ordnungswidrige Ausladungen in  
Rübruck zu Cölln geladenen Güter  
betreffend.

In Gemässheit der von Großherzoglich Hessischer Regierung  
zu Mainz dem Unterzeichneten enthaltenen Befehl, mittelst hohen Res-  
cripten vom 10<sup>ten</sup> und 23<sup>ten</sup> März d. J. wurde der Schiffer Franz Scheid  
von Bacharach, aus dem Hafen von Cölln kommand, laut angebo-  
genem abschriftlichen Verbalprot. angehalten, da er sein ganz Ladung  
auszuladen, denselben überlassen, die nach dem Rhingau für den Ufer-  
verkehr bestimmte Waren, durch dahn patentisierte Schiffer führen  
zu lassen, und, im Falle die in seinem Fahrzeug befindlichen B.C. 10  
Körber Tabacs- Blätter nicht durch seine Veranstaltung durch die Gilde-  
schiffer, gemäß Art. 2. des Gilde-Reglements nach Mainz gebracht  
würden, dius von Amtswegen geschehen müsse.

Iudem ich mich bewogen finde, diese hohe Commission zu berichten,  
rechne ich mit aller Hochachtung.

Giz. Huybens.

Abschrift

Hute den fünf und zwanzigsten Mai Tausend acht hundert  
zwanig vier, wurde in Gemässheit des 115<sup>ten</sup> Art. der Rhein-Oder-  
Convention vom 27<sup>ten</sup> Thermidor Jahres XII oder dem 15<sup>ten</sup> August 1804  
gegenwärtiger

xxv

gegenwärtiger Verbal. Prozeß und zwar defizirten aufgesetzt, weil die hochfürstliche Großherzoglich Hessische Regierung mittels Resscriptes v. d. d. N<sup>o</sup> 1954 dat. Mainz den 10<sup>ten</sup> März d. J. wiedert hat, daß der Untersuchte Stations-Controleur zu Bingen, als Staatsdame Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein diejenigen Schiffer anhalten soll, welche gegen den Sinn des 18<sup>ten</sup> Art. der Gilderverordnung in Vollziehung der Art. 14 à 17 der Rhein-Östro-Convention und des 16<sup>ten</sup> Artikels des ministeruellen Reglements vom 13<sup>ten</sup> Fructidor, Jahr 13 in Vollziehung des 18<sup>ten</sup> Artikels der Rhein-Östro-Convention, Waaren in dem Hafen von Coeln geladen haben, die der großen Schiffahrt ausschließlich angehören, und nach einem Vorhaben der Binger-Intermediär-Schiffer- die nur von Bingen nach Coeln und vice versa patentisiert sind - unter fiktiver Bestimmung nach dem Rheingau und zwar nach Biebrich gebracht werden sollen, um allda ein neuer Aus- und Einfahrungs-Hafen zu bilden, und die Großherzoglich Hessischen Revuen an dem Erhebung-Amte zu Mainz, und die dortige stadtischen Kosten zu umgehen!

Nachdem die hiesige intermediär-Schiffer genugsam gegen dieses strafliche Unternehmen gewarnt worden sind, und der Schiffer Joseph Kappes sich dahn gewußt hat, daß er dem zu Coeln im Laden begeffenen Schiffer, Franz Scheid ebenfalls schriftlich gewarnt hätte, dergleichen Waaren nicht zu laden, nachdem die Nachricht hier eingetroffen ist, daß der besagte Scheid von dem Spediteur Michael Molinari zu Coeln demungeachtet, unter der Ortsbestimmung Biebrich BC 10 Ballen Tabac 635<sup>f</sup> Kilogr. wirklich geladen hat, die dem Herrn Bollongaro Cuvard zu Frankfurt a. M. gehörten; auch ferner 1<sup>f</sup> Fass Tabac auf Elfeld und mehrere and're nach Mainz gehende Güter, die der großen Schiffahrt angehören, geladen haben soll, die nach dem Beschlusse der subdelegirten Commission für die Rhenschiffahrt-Angelegenheiten die Mainz den 18<sup>ten</sup> September 1815 nicht durch Schiffer, welche vermöge ihrer Patenten den darin ausgedrückten Reisen nicht überschreiten dürfen, geladen und dahin geführt werden sollen; so hat der Untersuchte den heute dahin angekommenen Schiffer Franz Scheid von Bacharach, ersucht, sein Manifest, die Frachtbriefe und sein Patent vorzuzeigen.

Nachdem dieses geschehen und sich aus dem als Patent dienen-don-Östro-Convention ergeben hat, daß Schiffer Franz Scheid nur zwischen Bingen und Coeln zu fahren berechtigt ist; so habe ich

dem

A.3.

dem genannten Schiffer das im Eingange angestellte hohe Regierungs-Script vom 10<sup>ten</sup> März d.J. eröffnet, und auf dessen Ausladungsliste vom 25<sup>ten</sup> März d.J. geschrieben:

"Geschenk und die ganze Ladung an hiesigen Kränen auszuladen verordnet."

"Ringen den 25<sup>ten</sup> März 1824."

"Gex. Huybens."

So geschehen und gegenwärtigen Verbalweiss geschlossen, am Tage, Monat und Jahr, wie beim Eingange gemeldet steht.

/: L.S.: Gex. Huybens

Der Bürgermeister,

/: L.S.: Gex. Geromont.

Dem Original gleichlautend.

Ringen den 26<sup>ten</sup> März 1824.

Gex. Huybens.

Ah/

Beilage B. zu dem Protocoll N° 312 vom 31. März 1824.

Nassau. Durch das 309<sup>o</sup> Protocoll hat der Grossherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte die Bergschiffahrt nach den Herzoglichen Rheinhäfen in der Central. Commission zur Sprache gebracht.

Die Central. Commission hat nähere Erörterung über die angeblich darin liegenden Beschwerden verlangt.

Anstatt diese nähere Erörterung zu geben, erschien in dem 311<sup>o</sup> Protocoll der Arrestbefehl des Bürgermeisters von Bingen, welcher das Preussische Schiff, den Bacchus aus Bacharach, hatte anhalten lassen, weil es Gut, das ihm die Preussische Stations-Controle in Coeln nach den Nassauischen Rheinhäfen zugewiesen und gestempelt hatte, direkt dorthin bringen wollte.

Ich erklärte im 311<sup>o</sup> Protocoll, dass Recht und ungestörter Besitzstand für diese Fahrt nach den Nassauischen Rheinhäfen rede, dass die Herzogliche Regierung sich aus diesem Besitzstand nicht verdrängen lasse, und dass man die Hessischen Leits zuerst angedrohten Maasregeln, wiewohl höchst ungern, erwiedern müsse, wenn man sie realisieren wolle.

Die Central. Commission hat hierauf durchaus im richtigen Gesichtspunct der Fache der Grossherzoglichen Regierung angesonnen, den illegal verfügten Arrest des Schiffes Bacchus vor allen Dingen wieder aufzuheben.

Diese Einladung an die Grossherzogliche Regierung datirt sich vom 26<sup>o</sup> März.

Es war zu erwarten, dass man Grossherzoglich-Hessischer Leits derselben Folge geben, und den Gegenstand, davon man ausgegangen war, in die Central. Commission zurückbringen würde.

Aber anstatt dieser Folgeleistung trat eine gescharfere Maasregel ein.

Das hier angeschlossene Protocoll constatirt, dass am 28<sup>o</sup> dieses Monats Nachmittags 1 Uhr das arretirte Schiff in Bingen gewaltsam ausgeladen worden ist.

Die Herzogliche Regierung erblickt in diesem Vorgang den absichtlichen Vorwurf, factisch durchzuführen, was Grossherzoglich-Hessischer Leits kaum in der Central. Commission angeregt worden war, und worüber sich die übrigen in der Central. Commission wpräsentirten Staaten noch gar nicht einmahl ausgesprochen hatten!

Bis zum 25<sup>o</sup> März war die Schiffahrt in zuhigem und ungestörtem

im Besitz, das Berggut, das nach den Herzoglichen Rheinhäfen addresirt war, unmittelbar dahin zu führen, - am 25. März hat man Grossherzoglich. Hessischer Seite diesen Besitz unterbrochen, und am 28. März trotz der in der Mitte liegenden Abmachung der Central. Commission, die factische Besitz. Unterbrechung durchgeführt.

Der Schiffer Scheid von Bacharach ist factisch verhindert worden das nach den Nassauischen Rheinhäfen Geisenheim, Eltville und Riebrich geladene Gut dahin zu bringen.

In dieser Lage der Sache blieb der Herzoglichen Regierung nichts anders übrig, als gleiche Haltung gegen die Hessischen Rheinhäfen.

Da die Grossherzog Hessische Behörde zu Bingen verhindert hat, daß das in die Nassauischen Häfen bestimmte Berggut durch die kleine oder Intermediär. Schiffahrt dahin gelangen konnte, eben so ist jetzt die Anordnung getroffen, daß auch das in die Hessischen Häfen bestimmte Gut durch die kleine oder Intermediär. Schiffahrt dahin direct nicht gelangen kann.

Indem ich nicht verfehle, die Central. Commission von dieser Maasregel in Kenntniß zu setzen, wiederhole ich nur das schon im 311. Protocoll ausgedrückte Bedauern, daß man Herzog Nassauische Seite durch funde Piranlasung genötigt worden sey, zur Behauptung diesseitiger Rechte der Schiffahrt und dem Handel nach den Hessischen Häfen Hinderniß in den Wig zu legen.

Die diesseitigen Maasregeln werden auch nur so lange andauern, bis man Grossherzoglich. Hessischer Seite erklärt haben wird, die Schiffahrt nach den Nassauischen Häfen in dem niemals unterbrochenen Besitz ihrer Rechte ungestört belassen zu wollen.

Geschnitten, von Profsler.

B. 1.

Praesentes  
Der Herzogliche Bevollmächtigte für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten von Roessler.  
Der Herzogl. Amtmann Schapper  
Amts-Accesist Klein.

Actum bei Herzoglichem Amt St. Goarshausen in Caub  
am 29. März 1824.

Es war erschienen der Intermediär. Schiffer Franz Scheid  
von Bacharach und deponierte Nachfolgendes zu Protocoll.

Am 21. d. Monats sey er mit seinem eigenthümlichen Schiff  
der Porckus genannt, mit einer Ladung von 841 Centner von  
Cöln abgesfahren, um das geladene Gut in nachfolgenden Häfen  
abzusetzen.

1. zu Braubach

2. " Camp

3. St. Goarshausen

4. Caub

5. " Porck

6. " Bingen

7. " Geisenheim

8. Eltville

9. Biebrich

in welche verschiedene Rheinhäfen sein Gut nach den Frachtbriefen bestimmt gewesen sey.

etwa am 25. des Mittags um 12 Uhr angekommen war und noch  
folgendes Gut zu seiner Bestimmung habe weiter bringen  
wollen,

nach Geisenheim an Delorenze 250 Kilogr. oder 5 Centner.

nach Eltville an Cetto und Wührfritz 575 Kilogr. oder 11 Ctt. 25 tt.

und weiter 1103 Kil. oder 22 Centner 6 tt.

nach Biebrich an Schmölder 6083 Kilogr. oder 121 Ctt. 66 tt.

endlich an Partheimüller daselbst 1641 Kil. oder 32 Ctt. 32 tt.

seye der Stations-Controleur Huybens gekommen, und nachdem  
er ihm die Frachtbriefe abgefordert, habe er schriftlich darauf  
gesetzt, dass verordnet worden sey, die ganze Ladung umzu-  
laden.

B. 3.

laden.

Als er sich diesem nicht unterwarf und erklärt habe, daß es seine Schuldigkeit sey, das Gut unmittelbar an den Ort seiner Bestimmung zu bringen, habe der Bürgermeister Geomont schriftlichen Befehl ausgestellt, daß das Schiff arrestirt sey, welcher schriftliche Befehl bereits in den Acten der Rheinschiffahrts-Commission gekommen. Um diesen Arrest zu eaequiron habe man ihm Polizei-Sergeanten, Gensd'armes, Feldschützen und Nachtwächter zu dem Schiffe gestellt.

Diese Bewachung habe bis zum 28. d. M. Nachmittags 1 Uhr gedauert, wo man auf sein wiederholtes Wiigen, daß er dem Befehl nicht selbst nachkommen wolle, dazu geschritten sey, das Schiff gewaltsam im Wege der Execution durch fremde Hülfe auszuladen.

Als er dieses gesehen, habe er sein Schiff voller Unmuth verlassen mit dem Vorrate, diese gewaltsame Maadregel bei seinen vorgesetzten Behörden überall zur Anzeige zu bringen, und Schutz und Vertretung nachzusuchen. Er wisse also nicht was aus der Ladung geworden sey. Später habe er erfahren, daß man das ausgeladene Schiff mit einer Kette im Hafen angeschlossen.

Bei der angedrohten Ausladung habe man ihm gesagt, daß wenn er sich nicht freiwillig fügen würde, man alles auf seine Kosten vornehmen lassen müsse. Den Schaden, welchen er durch diesen Vorfall an seinem Vermögen erlitten, seye auf mehrere hundert Thaler anzuschlagen, dessen Ersatz er bei der Königl. Preußischen Behörde reclamiren werde, auch verstehe es sich von selbst, daß er nunmehr für das weggenommene Gut durchaus keine Verantwortlichkeit übernehmen könne.

v. g. und unterschrieben  
Franz Scheid.

zn fidem  
Klein.

bestimmt.

Hätte der Königlich Preussische Hofe<sup>r</sup> Bevollmächtigte die Sache sofort aus dem richtigen Gesichtspunkt angesehen, und sich dafür verwundet, dass dem Preussischen Schiffer in Bingen kein Hindernis in den Weg gelegt worden wäre, - das ihm in Coella durch die Preussische Behörde zugeschriebene Gut bis zu seiner Bestimmung zu bringen; so wären ohne Zweifel die von Nassau zum Schutz seines Besitzstandes ergriessenen Maasregeln ganz überflüssig gewesen. -

Allein Derselbe dultete, dass dem Preussischen Unterthan der bisher offene Weg seiner Gewerbtätigkeit verschlossen, - Bingen als neuer Stapel für das aus Preussen kommende Brugut faktisch declarirt wurde.

Endem der Herzogliche Hof zur Begegnung des factisch gestochtenen Besitzstandes der freien Schiffahrt nach den Herzoglichen Rheinhäfen auch die intermediaire Schiffahrt nach Hessen gekommen hat, ist es blos als ganz zufällig anzusehen, wenn auch Preussische Schiffer dadurch betroffen werden. - Denn es wird, wie Presidium ganz richtig erklärt, selbst ein Nassauischer Intermediär oder Kleinschiffer, welcher Brugut nach Hessischen Häfen geladen hat, - in Caub zurück gehalten.

Es ist wirklich zu bedauern, dass die Großherzogliche Regierung durch Berichte der Unterehördten ganz neu geführt worden ist.

Man vergleiche nur die offizielle Schiffer-Berechtigungs-Liste vom Jahr 1808: dort ist Schiffer Scheid namentlich eingetragen, als zur Intermediaire Schiffahrt zwischen Coella und Maine berechtigt. -

Die Grenze der Intermediaire Schiffahrt geht von Coella bis vor Mainz. - das ist der conventionelle und der anerkannte Besitzstand.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte sagt selbst, dass bisher nach den Patenten: wodurch wahrliech <sup>der</sup> Vertrage nicht beschränkend interpretirt werden können: nicht geachtet werden soll, und doch ließ er ruhig einen Preussischen Unterthanen, auf den Grund einer einzig ausgelegten Patentes erst anhalten, dann ausladen!

Bekannt nicht die Großherzoglich Hessische Regierung das Unrecht, das sie dem Schiffer Scheid durch Arrestation angethan, offen!

offen dadurch an, indem sie darauf antritt, dass er in welcher  
holtom Fall aus der Gilde ausgeschlossen werden solle. Also  
zum zweiten Mal will man nicht arbeiten! -

Näpau hat nicht um Schiffer-Patente gestritten, die jetzt  
zum erstenmal in der Central-Commission zur Sprache kom-  
men: es ist der offene nicht unterbrochene, auf Vertrag und Her-  
kommen begründete Bestand der freien Bergschiffahrt nach  
den Näsauischen Rheinhäfen unter Mainz, welchen man nicht  
angriffen lassen kann. Und bei diesem Recht der freien Fahrt  
nach den Herzoglichen Rheinhäfen ist der ganze mittelhei-  
mische Handelsstand beteiligt! -

Die Majorität unserer Verwaltungs-Commission gibt sich  
in der Sache eine offene Blöße! - Ich erinnere sie daran, was  
sie offiziell von den Ladungen in der Rheinschanze geurtheilt  
hat. Nothigenfalls werde ich diese Konsequenz näher beleuch-  
ten! -

Damals hat sie dafür gestritten, dass man Niemanden we-  
nahan könne, mit dem Gut den Strom zu verlassen, wo  
es der Zug des Handels mit sich bringt! - Ich kann mich  
wirklich überheben, diesen anerkannten Satz hier durchzuführen!  
Der gegenwärtige Fall, wo man versucht hat, zum Schutz  
des Mainzer-Stapels und des Hessischen Haushalt einen neuen  
Stapel in Bingen faktisch durchzuführen, wird in den Anna-  
len unserer Verhandlung merkwürdig bleiben.

Bingen ein gewungener Umschlag! Anhalten und Ausladen  
des Eigenthums eines Dritten, aus angeblichem Mangel einer  
persönlichen Legitimation für den Schiffer! Welche Schritte!  
Dem Laien in den Rhenschiffahrts-Verhältnissen eine ex-  
orbitante Erscheinung: dem Sachkenner in Wahrheit nur  
Bedauern erregend wegen der Freiung aus Sachkunde her-  
beigeführt.

Alle meine hochverehrten Herren Collegen haben anerkannt,  
dass dem Arbeiten des Schiffers in Bingen kein Gesetz zur  
Seite stehe, alle haben das factische Ausladen für eine bereits  
durch die Central-Commission abgemahnte factische Maasregel  
anerkannt, alle erkennen laut, dass die Grossherzoglich Hessi-  
sche Regierung den ersten Anlass gegeben, dass die in Laub  
erfolgte Maasregel erst dann ergrieffen worden, als man  
Hessischer Seite, anstatt das Näsauische Gut in Bingen  
loszugehen! -

Dr,

loszugeben, - trotz' der' in der' Mitte' liegenden' Conclusion' der' Central- Commission, - noch weiter geschritten und zur' wirklichen Ausladung übergegangen' war: ich berufe mich lediglich auf diese unhellige Anerkenntniß, weise aber alle Folgen aus dieser anerkannt illegalen Handlung auf die Hessische Seite zurück, und erkläre hierdurch unumwunden, daß wenn die Großherzoglich Hessische Regierung, auf abermalige Einladung der Central- Commission nicht anerkennen wird, daß die in Bingen vollzogene Maasregel gegen Vertrag und Besitzstand gewesen sei, der Herzoglichen Regierung nichts übrig bleibt, als die Anwendung gleicher Maasregeln nunmehr vollständig zu vollziehen, und eben so wie das Nassauische Gut in Bingen ausgeladen, und Schiffer Schuld zurück geschickt worden ist, auch alles nach den Hessischen Häfen durch die kleine oder intermediaire Fahrt bestimmte Gut ausladen zu lassen, die Schiffe zurück zu schicken, und ihren Eigenthümern zu überlassen, dieses Gut eben so bei Uns abzuholen, wie den Herzoglichen Unterthanen angesonnen worden, das an sie adressirte Gut in den Hessischen Häfen abzuholen.

Pruessen; Niemals würde ich mir es erlauben, auf den Bericht des Anklägers über die Culpaibilität eines Angeklagten mich zu aufrufen, bevor ich ihn gehört hätte, und daß ich dies nicht im 31<sup>ten</sup> Protocoll vom 26<sup>ten</sup> d. Mts. gethan, will der Herzoglich Nassauische Herr Bwollmächtige mir zum Vorwurf machen; worauf aber ein Nachruf zu erwiedern, ich mich nicht veranlaßt fühle, indem ich schon erklärt habe, mich so lange nicht in die Sache einzulassen, als die Versicherung nicht gegeben ist, allen factischen Einschreitungen, besonders gegen im Streit ganz unbedeutliche Unterthanen der Überstaaten ein für allmal sistieren zu wollen.

#### Conclusum.

Die Central- Commission, ohne sich' für den Augenblick über den Grund der zwischen den beiden Regierungen von Hessen und Nassau bestehenden Differenzen auszusprachen und in dem Interesse des Handels und der Schiffahrt des Rheins, welche sie zu schützen vorderrst verpflichtet und beauftragt ist, verlangt vor allen Dingen die Wiederherstellung des Status quo von einer und der andern Seite! Zu gleicher Zeit protestiert sie fairlich gegen jede anderweitige und ähnliche unsittige Verletzungen des gemeinschaftlichen und rechtlichen Zustandes und glaubt sich um so mehr

meine beachtigt, die Wiederherstellung dieses Zustandes zu erwarten, als der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte bereits in seiner Abstimmung erklärt hat, daß man von Seite seiner Regierung zu einer defalligen Willfahrt genugt wäre, sobald der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte sich zu einer gleichen Verbindlichkeit verstehten wolle.

Zu diesem Ende lädt die Central-Commission den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten ein, diese Versicherung in das gegenwärtige Protocoll niedrigen zu wollen.

Nassau: Ich wiederhole nur meine offizielle Versicherung, daß im Laub blos das durch die kleine oder Intermediaire-Schiffahrt nach den Hessischen Häfen bestimmte Gut angehalten wird, weil die Großherzogliche Behörde in Dingen verhindern will, daß nicht das nach den Nassauischen Häfen bestimmte Bergut dorthin gelangt, und daß aller Schaden auf den Urheber des Streites zurückfällt.

Hessen: Indem ich mir das Protocoll für meine weitere Erklärung über den Grund der Sache offen halte, glaube ich, mich berufen zu müssen, zu erklären, daß meine Regierung kein Schiff auf dem Rhein anhalten lassen wird, als nur in sofern Sie dazu durch die Tractaten ermächtigt ist.

Auch ist das Schiff von Schiffer/Schudt, welches übrigens in diesem Augenblick wieder frei ist, nur auf den Bericht des Binger-Stations-Controleur angehalten worden, worin ausdrücklich angeführt ist, daß er nur befugt sei, die Schiffahrt zwischen Coellen und Bingen zu betreiben.

Die Schiffer haben von meiner Regierung keine solche Anstation zu befürchten, wie sie eben zu Laub statt gefunden haben, indem dieselbe hierin ganz mit den Grundsätzen einverstanden ist, welche die Conclusion der Central-Commission dictirt haben.

#### Conclusum.

Die Central-Commission erklärt, in vorstehendem Pto. des Großherzoglich Hessischen Herren Bevollmächtigten die Versicherung erkennen zu wollen, daß künftig keine Bestrafungen von Kaufmannsschiffen durch Großherzoglich Hessische Behörden aus der Gründen, welche die herbeigeführt haben, wonon es sich in gegenwärtigem Protocoll handelt, mehr statt finden werden. In solcher Voraussichtung lädt sie auch den Großherzoglich Hessischen Herren Bevollmächtigten an, in gegenwärtigem Protocoll diese Versicherung ausdrücklich zu bestätigen, wonon Sie in dem gemeinschaftlichen Interesse der Rheinischen Staaten, und der bestehenden Tractaten, förmlich Akt nehmen zu müssen glaubt.

Von dieser Versicherung nimmt die Central-Commission, zu gleicher Zeit, die Voranlassung, den Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten einzuladen, bei seiner Regierung sich zu wenden zu wollen, um die Petersions Mausigkeiten, welche zu Laub getroffen worden sind, aufzuheben, und auch ihrer/Seit den Zustand der Dinge wieder ins Leben treten zu lassen, wie er vorher auf den beiden Treffen bestanden hat, und so zwar, wie es keinem von beiden Theilen zukommt, denselben willkürliche auf Kosten der übrigen West-Intressenten zu stören, womit der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte sich schon einverstanden erklärt hat, sobald der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte die nämliche Verpflichtung übernommen haben wird.

Nassau erklärt sein Einverständniß mit dem von der Central-Commission gefassten Beschluss.

Hessen: Besieht sich lediglich auf seine frühere Erklärungen zum heutigen Protocoll, und behält sich das Protocoll offen. Prußien: Nach der letzten Ausserung des Großherzoglichen Bevollmächtigten, habe ich blos noch den Herzoglich Nassauischen ganz verbernt zu vernehmen, mich in den Stand zu setzen, mir am allhöchsten Hofe zu beschweren, so wohl, wie es dann mit den in Laub angehaltenen Schiffen werden soll, als ob noch ferne Anhaltungen von Preußischen Schiffahrtsweglich Nassauischer Seite prüflichtig werden.

Nassau: Ich habe die großherzogliche Bevollmächtigte die Wiederholung der Central-Commission, den vorliegenden Gegenstand der beständigen Verträge gemäß zu verfügen, eine Folge gegeben hat, so daß ich die Sache nunmehr in dem Protocoll liegt, ad eise undam nehmen.

Darauf schon zu spät in der Nacht war, so wurde das Protocoll geschlossen, um wieder eröffnet und der Gegenstand in der Sitzung von Morgen erledigt zu werden.

Ges. Büchler von H.W. Engelhardt - Reisch - v. Pfeffler - Bourcound Faubl.  
Der wirkliche Präsident der Central-Commission,

Büchler